

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

— — —
Einundvierzigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahnsche Buchhandlung.

1919.

Gregor-Register und Liber Diurnus.

Eine Kritik.

Von M. Tangl.

Die folgenden Ausführungen versuchen es, Stellung zu nehmen zu den neuesten Forschungen von Wilhelm Peitz über das Register Gregors I. und den Liber Diurnus¹. Die Bedeutung der in diesen Schriften angeschnittenen Fragen und das Arbeitsgebiet der Monumenta Germaniae, das durch die erste Arbeit scharf und unmittelbar berührt wird, liessen es nötig erscheinen, den Neuerscheinungen eingehende Aufmerksamkeit zu widmen. So haben sich diese Zeilen, die ursprünglich als Anzeige in unseren 'Nachrichten' gedacht waren, zu einer Miszelle ausgewachsen.

Unter den päpstlichen Registern nimmt das Register Gregors I. durch die weite Verbreitung, die es gefunden hat, eine Sonderstellung ein. Es war das Verdienst Paul Ewalds, die Vielheit dieser handschriftlichen Ueberlieferung im dritten Bande des N. Arch. gesammelt und gesichtet und auf Grund der gewonnenen Ergebnisse die von ihm begonnene, von L. Hartmann vollendete Ausgabe im ersten und zweiten Bande der Epistolae aufgebaut zu haben. Ewald unterschied drei Klassen: die durch alle vierzehn Indiktionsjahre des Pontifikats reichende Hauptklasse R mit 686 Briefen und die zeitlich auf zwei, bzw. ein Indiktionsjahr beschränkten Klassen P und C mit 55 und 200 Briefen, die aber innerhalb ihrer zeitlichen Beschränkung nicht unwesentliche Ueberschüsse über R bieten. So decken sich von den 19 Briefen von P aus der vierten Indiktion nur 13 mit R, während von den

1) Wilhelm M. Peitz, S. J. Das Register Gregors I. Ergänzungshefte zu den Stimmen der Zeit. Zweite Reihe: Forschungen, 2. Heft. Freiburg i. Br. Herder 1917. Derselbe: Liber Diurnus. Beiträge zur Kenntnis der ältesten päpstlichen Kanzlei vor Gregor dem Grossen. I. Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wiss. phil.-hist. Klasse 185 B. 4. Abhandlung Wien 1918.

200 der zweiten Indiktion angehörenden Briefen von C und den 95 der gleichen Indiktion in R nur 54 den gemeinsamen Bestand darstellen, über den C mit 146, R mit 41 Briefen hinausreicht. Ewald hatte daraus geschlossen, dass alle drei Klassen nur Ableitungen und Auslesen aus dem Original-Register L (= Lateranregister) darstellen, P und C zeitlich und inhaltlich, R vor allem inhaltlich. Und er schien zu dieser Annahme durch das Zeugnis der Vita Gregors I., die unter P. Johann VIII. der Diakon Johannes verfasste, doppelt berechtigt. Die Stelle ist für das Verständnis des Folgenden so grundlegend wichtig, dass ich sie hier im Wortlaut einrücken muss. Vita IV, 71, MG. Epp. 2, VII, Peitz S. 28: Ab exponendis epistolis, quamdiu vivere potuit, numquam omnino cessavit, quarum videlicet tot libros in scrinio dereliquit, quot annos advixit (590—604). Unde quartum decimum epistolarum librum septimae indictionis imperfectum reliquit, quoniam ad eiusdem indictionis terminum non pertingit. Ex quarum (Ewald-Hartmann emendieren 'quorum') multitudo primi Hadriani papae temporibus (772—795) quaedam epistolae decretales per singulas indictiones excerptae sunt et in duobus voluminibus, sicut modo cernitur, congregatae. Alle Kennzeichen dieser Hadrianischen Ueberlieferung schienen auf R zuzutreffen: der Auszug, die Führung durch alle 14 Indiktionen und die Gliederung in zwei Bänden, die so deutlich hervortritt, dass die beiden Teile vereinzelt auch gesondert überliefert sind (Unterklassen r und o).

Diese Deutung der Hss.-Klassen sucht nun Peitz vollständig über den Haufen zu werfen. Nach ihm (Zusammenfassung S. 68—69) ist R eine inhaltstreue, vollständige Abschrift von L, während der von Johannes diaconus geschilderte Auszug in P bzw. in dessen Urbestand $\mathfrak{B}$ vorliegt, der aber nicht erst unter Hadrian I., sondern wahrscheinlich schon unter Papst Zacharias (741—752) auf Wunsch des hl. Bonifatius hergestellt sein dürfte. C dagegen ist eine aus Konzepten der zweiten Indiktion im J. 600 wahrscheinlich durch den Secundicerius Paterius veranstaltete Formular-Sammlung.

Es ist klar, dass je nach der Beantwortung dieser entscheidenden Vorfragen die Forderung an die Herausgabe des Registers Gregors I. ganz verschieden lauten muss. War Ewald im Recht, dann war es Aufgabe des Editors, unter Nutzung aller Teilüberlieferungen den ursprünglichen Bestand des Original-Registers L möglichst vollständig zu erfassen, d. h. die Ausgabe zunächst auf

der Vereinigung von $R + P + C$ aufzubauen, ausserdem aber auch solche Stücke mit heranzuziehen, die zwar ausserhalb der drei Sammlungen stehen, aber durch die Art ihrer Ueberlieferung Register-Herkunft verbürgen, mochten nun diese, wie es in der Ausgabe geschah, ohne eigene Nummer, aber mit Buchstaben-Exponenten in die fortlaufenden Bestände eingereiht, oder, was sich vielleicht besser empfohlen haben würde, zu einem besonderen Anhang vereinigt werden. Trifft aber Peitz' umstürzende Deutung zu, dann hat die Monumenta-Ausgabe des Registers Gregors I. das hohe Ansehen, dessen sie sich von ihrem Erscheinen an bis auf Peitz erfreute, zu Unrecht genossen, dann war sie von Grund aus verfehlt; denn dann ist R inhaltlich = L umfasst das volle Or.-Register, war daher der Ausgabe allein zu grunde zu legen, das Mehr von P und C oder gar der Einzelbriefe grundsätzlich auszuschneiden.

Prüfen wir nun die Gründe, die Peitz für seinen Umsturzversuch geltend macht: die Worte 'per singulas indictiones' im Bericht des Johannes diaconus übersetzt er (S. 28) mit 'durch je eine Indiktion (oder setzen wir gleich dem Sinne entsprechend: aus zwei Indiktionen)' und knüpft an diese Uebersetzung die Zuversicht 'Rein philologisch würde sich diese Uebersetzung, wie es scheint, wohl nicht anfechten lassen'. Tatsächlich ist schon die Uebersetzung anfechtbar, die daran geknüpfte Deutung aber philologisch unmöglich. 'Per singulas indictiones' im Bericht des Johannes diaconus heisst, jedem Zweifel und jeder Willkür der Deutung entrückt, dass die Auszüge 'Indiktion für Indiktion' vorgenommen wurden und daher in inhaltlich beschränkter Auswahl gleich dem Original-Register alle 14 Indiktionen des Pontifikats umfassten. Dieser Voraussetzung entspricht — trotz Peitz — R ganz allein, und damit ist dem Angriff von Peitz bereits von vornherein der Boden entzogen. Auf die unmögliche Grundlage baut er um die Wette willkürliche und gewaltsame Schlüsse. Den Auszug sieht er nun in der Zwei-Indiktionen-Klasse der Sammlung P . R ist ihm das vollständige Register. Dieser Behauptung steht aber der recht beträchtliche Ueberschuss von P und C gegenüber R im Wege und muss daher hinweggedeutet werden. Dabei hat Peitz bezüglich der Sammlung P Beobachtungen gemacht, die zwar anerkannt werden müssen, aber in den aus ihnen gezogenen Folgerungen den Irrweg eröffnen. Das arge Versehen Ewalds, dass in dem Schreiben Hadrians I. an

Karl d. Gr. in der Frage des Bilderstreits auf den nur in R überlieferten Brief Gregors I. IX. 218 berufen werde, hatte schon Hampe bei der Ausgabe dieses Schreibens MG. Epp. 5, 5 ff. dahin berichtet, dass die Berufung vielmehr auf den ausser R auch in P überlieferten Brief XI, 10 gehe (a. a. O. S. 42—46), und Peitz hat diese Berichtigung verdienstvoll als erster beachtet. Er ist auch damit im Recht, dass sich bei der Ueberlieferung von P deutlich zwei Teile (1—21 und 22—37) abheben und von diesen sich wieder ein späterer Zusatz scheidet, den er richtiger als Ewald nicht auf 52—54 allein beschränkt, sondern auf alle Briefe 38—55 ausdehnt. Nur die 37 Briefe der beiden ersten Teile lässt er als Urbestand § gelten, aus dem P erst durch Beifügung des Anhangs erwachsen sei. Aber selbst dieser Urbestand § weist 10 in R fehlende Briefe auf. Für jeden anderen ergibt sich daraus der Schluss auf die grössere Reichhaltigkeit der gemeinsamen Vorlage L; nach Peitz aber soll das Mehr nicht aus dem Register, sondern aus römischen Quellen ausserhalb des Registers oder bei den Nachträgen aus Empfängerüberlieferung bezogen sein. Der P und R gemeinsame Urbestand schrumpft so auf 14 + 13 Briefe zusammen. Damit kommt Peitz gegenüber einem anderen Ausdruck im Bericht des Johannes diaconus ins Gedränge. In 'duobus voluminibus' soll durch die Auszüge das Material der 14 Papyrus-Bände des Original-Registers zusammengedrängt worden sein. Das passt wieder auf die 2 noch immer stattlichen Bände von R, aber anscheinend garnicht auf die wenigen Briefe von P. Wieder hilft sich Peitz durch die Uebersetzung 'in zwei Buchrollen'. Dass 'Rolle' die Grundbedeutung von 'volumen' ist, kann niemand bestreiten; im Schriftwesen wurde es daher vor allem für die Papyrusrolle gebraucht. Von der Zeit an aber, da Papyrus und Rolle durch Pergament und Codex abgelöst wurden, wurde 'volumen' gleich dem engverwandten 'explicit' in Umdeutung auf den neuen Schreibstoff und seine veränderten Formen gebraucht, so vor allem seit dem 9. Jh. ständig in den mittelalterlichen Bibliothekskatalogen, die von St. Gallen und Reichenau an nicht die Buchrollen, sondern die Bände ihrer Bibliotheken aufzählen. Dass es daneben das ganze Mittelalter hindurch auch Pergamentrollen gab und dass ab und zu auch Urkundenabschriften, zumal solche kleineren Umfangs, auf 'Rotuli' vereinigt wurden, ist allbekannt. Aber in unserem Fall kommt die Deutung der 'duo volumina' auf zwei Pergamentbände allein in Betracht, da der Auftrag des

Papstes und die ihr folgende Sichtung der Briefmassen Gregors I., auf die winzige Auswahl von kaum 30 Briefen aus zwei Indiktionen beschränkt, jeden Sinn einbüsst. Aber Peitz greift aus dem Bericht des Johannes noch einen anderen Ausdruck heraus, der nach seiner Meinung die Beziehung auf R ausschliessen soll und die auf P fordert. Die Auswahl habe sich beschränkt auf 'quaedam epistolae decretales', d. h. nach der Deutung von Peitz auf Schreiben kirchenrechtlichen Inhalts (S. 17). Ueber diesen Begriff falle ein bedeutender Teil der in R vereinigten Briefe hinaus, während der Grundstock (d. h. die mit R gemeinsamen Briefe) von P sich mit ihm genau decke. Sehr natürlich: Wenn von zwei verschiedenen Sammlern der gleiche Stoff bei der Auswahl des Wichtigen gesiebt wird, dann wird das beiden Auslesen Gemeinsame den Anforderungen der Auslese am besten genügen. Das zutreffende Urteil hatte schon Mommsen (N. Arch. 17, 392) ausgesprochen. Es handelt sich um die Auswahl des bleibend Belangreichen gegenüber den Schriftstücken von rein ephemerer Bedeutung. Tatsächlich trägt R diesen Charakter; neben den politisch oder verwaltungsgeschichtlich wichtigen Schreiben nehmen gerade die kanonistisch bedeutsamen in der Sammlung einen breiten Raum ein. Ich erinnere, um nur eine Gruppe herauszugreifen, an die vielen, fast ausschliesslich in R überlieferten Urkunden, die sich auf das Verhältnis Gregors I. zum Episkopat beziehen. Dabei ist nicht zu übersehen, dass der Massstab, der an die Auswahl angelegt wurde, im 8. Jh. ein anderer war, dass unter Hadrian I. einzelne Briefe die uns heute als unwichtig und von nicht mehr als Augenblicksbedeutung erscheinen, damals als noch fortwirkend und richtunggebend eingeschätzt werden konnten. Und wenn Peitz die Anwendbarkeit der Bezeichnung *decretales epistolae* im Bericht des Johannes diaconus auf die Sammlung R leugnet, so ist dem entgegenzuhalten, dass schon ein paar Jahrzehnte vor Johannes die westfränkische Synode von Verberie vom J. 853 die gleiche Bezeichnung gebraucht hat: MG. Capit. 2, 422 'secundum quod in decretalibus epistolis beati Gregorii exemplo repperimus'. Ein genau entsprechender Fall oder Wortlaut ist in den erhaltenen Schreiben Gregors I. überhaupt nicht aufzufinden; aber während P und C hier völlig versagen, findet sich in dem nur in R überlieferten Schreiben III. 22, Epp. 1, 181 wenigstens ein ähnlicher Fall: Bestellung eines 'oeconomus' bei Erledigung des Bistums wie im Kanon von Verberie bei Erkrankung des

Bischofs. Auf diese Stelle, und damit auf R, dürfte daher die Berufung wohl gehen, jedenfalls nicht auf P oder C. Und dass R damals in Westfranzien bekannt war, beweisen die mehrfachen Berufungen in den Canones der Synoden von Meaux und Paris aus dem J. 845 und 846, von denen zwei (MG. Capit. 2, 405 und 2, 415) nur in R (III. 60 und VIII. 35) ihre Deckung finden, während für drei Zitate Parallelüberlieferung vorliegt (Capit. 2, 409. 417 = IX. 218. 104 R und C; Capit. 2, 409 = V. 58 R und P) und ein Zitat (Capit. 2, 412 = IX. 89) nur auf C weist.

Das früheste Zeugnis für das Vorhandensein der Sammlung P liegt neben den beiden ältesten, noch dem 8. Jh. angehörenden Hss. (Petersburg und Köln, Dombibliothek) in dem Brief vor, durch den Paulus diaconus — nach allgemeiner Annahme der berühmte Geschichtsschreiber der Langobarden — an den Abt Adalhard von Corbie die Sammlung übersandte. Aber unter allen, die sich mit der Frage bisher befassten, herrscht Einigkeit darüber, dass Paulus diaconus die Sammlung bereits fertig vorfand, nicht erst selbst herstellte. Peitz glaubt nun das Alter von P noch weiter hinaufrücken zu können, indem er sie (S. 47) mit der Person des hl. Bonifatius in Beziehung bringt. Es ist längst bekannt, dass Bonifatius sich im J. 742 um Erlangung von Abschriften aus dem Register Gregors I. bemühte und spätestens 746 sein Ziel erreichte; denn er war damals in der Lage, solche Abschriften dem Erzbischof Ecberth von York anzubieten (epist. Bonifatii n. 54. 75, Epp. selectae 1, 96. 158). In diesem Einschreiten des hl. Bonifatius sieht Peitz den Anlass für die Entstehung von P. Verfolgen wir den Fall etwas näher. Um das J. 735 oder kurz zuvor hatte Bonifatius im päpstlichen Archiv nach den berühmten Responsiones Gregorii auf die Anfragen des Angelsachsen-Missionars Augustin suchen lassen, aber von den päpstlichen Notaren verneinende Auskunft erhalten (n. 33 S. 57), deren Richtigkeit er jedoch bezweifeln mochte, da ja der mittlerweile zum Erzbischof von Canterbury aufgestiegene Nothelm reichlich 20 Jahre zuvor eine Abschrift der berühmten Instruktion aus Rom mitgebracht, Beda sie in seine Kirchengeschichte der Angelsachsen aufgenommen hatte. (Vgl. Mommsen N. Arch. 17, 390). Diesem Zweifel entsprach der Auftrag an Denehard im J. 742; der Auftrag aber musste zur Lösung des Zweifels entweder auf eine vollständige Abschrift des Registers überhaupt oder zum mindesten auf eine reichliche Auswahl des Wichtigen bei möglichst vollständiger

Aufnahme der päpstlichen Korrespondenz mit den Angelsachsen und wohl auch mit dem Frankenreich gehen. In diesem Sinne ist schon das Herausgreifen gerade des fünften Buches (Indiktion XIII, 594 — 595) unverständlich, da es kein einziges Schreiben nach England, nur wenige nach dem Frankenreich enthält und auch sonst nicht zu den bedeutendsten zählt. Näher lag, auf Bonifatius bezogen, allerdings die Auswahl aus dem elften Buch (Indikt. IV, 600 — 601), denn es war das Jahr, in das die von Bonifatius so eifrig gesuchte Belehrung Augustins durch den Papst fiel. In der Tat enthält die Sammlung P das Schreiben XI, 39 (Verleihung des Palliums an Augustin, Weisungen des Papstes über die Einrichtung der Yorker Kirchenprovinz), das von grosser Wichtigkeit und aus dem Originalregister auch bei Beda I, 29 überliefert ist, in R aber fehlt, bei dessen Auslese es nur durch grobes Versehen übergangen sein kann. Dagegen fehlen aber in P, der angeblichen 'Bonifatius-Auslese', die folgenden sechs in R überlieferten und sämtlich in Beziehung zur angelsächsischen Mission stehenden Briefe XI, 35 (an die Angeln-Königin Bertha, Belobung für Unterstützung des Missionars Augustin), XI, 42 (an den fränkischen Bischof Aregius, Empfehlung von Mönchen, die an Augustin abgesandt wurden), XI, 45 (empfiehlt dem Bischof Vergilius von Arles den Missionar Augustin), XI, 50 (an den Frankenkönig Theudebert, Berufung einer Synode, dankt für Unterstützung Augustins, empfiehlt nach England reisende Mönche), XI, 51 (an den Frankenkönig Chlotar, gleichen Inhalts), XI, 56 (an den Abt Mellitus, den Mitarbeiter Augustins, wichtige Aufträge an Augustin bezüglich vorsichtigen Vorgehens gegen heidnische Heiligtümer und heidnische Opferbräuche, von grosser Bedeutung auch für die Missionstätigkeit des Bonifatius). Und das soll die eigens im Interesse des hl. Bonifatius ausgewählte Sammlung sein? Nimmermehr! Mochte an den Schlüssen Ewalds aus P manches irrig und mag Peitz hier im einzelnen manche Berichtigung gelungen sein, in der Hauptsache sind die Schlüsse, die Peitz aus der Sammlung P zog, noch viel unhaltbarer.

Das stärkste Stück leistete sich Peitz aber wohl in der Misshandlung der Klasse C (S. 51—68), indem er den gewaltigen Ueberschuss von C gegenüber R aus der Registerüberlieferung dadurch hinwegzaubert, dass er C für eine Formularsammlung erklärt. Tatsächlich spricht auch nicht ein Kennzeichen in Form oder Inhalt der Ein-

tragungen von C für diese Annahme, was ihn nicht hindert, S. 68 seine Ergebnisse in die Worte zu kleiden: 'So bietet C nach Form und Inhalt alle Merkmale eines Formelbuchs der päpstlichen Kanzlei'. Schief und in solcher Verallgemeinerung haltlos ist auch seine Behauptung S. 65, dass die C-Briefe auf häufige Wiederholung berechnet waren, während die R-Ueberlieferung entweder ganz einzelt stehende oder selten wiederkehrende Fälle umfasse. Und deshalb enthält R allein folgende, mitten im Text mit 'et cetera' abbrechende, auf feststehende Formulare verweisende und daher auf häufige Wiederholungsfälle deutende Eintragungen: II, 39. 40. III, 11. V, 20. 21. 22. VIII, 5. XIII, 18? Nach dem gleichen Formular wie III, 11 ist aber auch die nur in C überlieferte Eintragung IX, 210 gearbeitet, bei demselben Wort des Textes wie jene bricht sie mit 'et cetera' ab; und da soll man an den grundsätzlich scharfen Unterschied der Vorlagen glauben, diese bei III, 11 im Originalregister, bei IX, 210 in einem Formularbuch sehen? Das soll ein Formelbuch sein, das schon nach den ersten Worten des Textes auf eine anderswo überlieferte Formel verweist, statt sie selbst zu bieten? Richtig ist in der Kennzeichnung von C bei Peitz nur eines (S. 65), dass die nur in C überlieferten Briefe nach den Adressaten fast ausnahmslos für den Umkreis der päpstlichen Metropole bestimmt und nur sechs an Empfänger gerichtet waren, die nicht unmittelbar der päpstlichen Verwaltung unterstanden. Darin liegt der sehr zutreffende Erklärungsgrund, dass diese Stücke als meist Verwaltungsangelegenheiten von vorübergehender Bedeutung bei der Auswahl von R aus L übergangen wurden.

Beda bringt in seiner *Historia ecclesiastica gentis Anglorum* acht Briefe Gregors I., deren Texte aber durch vollständige Adressen und ausführliche Datierungen über die Kurzform der Ueberlieferung in R hinausgehen. Ewald, der Bedas ausdrückliche Versicherung in der Vorrede (ed. Plummer 1, 6), dass er seine Texte durch den Priester Nothelm 'perscrutato eiusdem sanctae ecclesiae Romanae scrinio' bezogen habe, anzweifelte und die Erklärung des Zwiespalts darin suchte, dass Beda hier auf Empfängerüberlieferung zurückgehe, erfuhr durch Mommsen (N. Arch. 17, 387 — 396) eine scharfe Widerlegung, in welcher der Beweis, dass Beda aus den Original-Registern des päpstlichen Archivs schöpfte, überzeugend erbracht war. Mommsens Ansicht ist seither auch durch Steinacker und v. Heckel verfochten worden, und auch Peitz tritt ihr jetzt

bei. Der Schluss auf Verkürzung der Form in R gegenüber L zwingt aber geradezu auch zum Schluss auf Verkürzung durch Auswahl des Inhalts, wenn wir sehen, dass drei von den acht Gregor-Briefen Bedas in R fehlen. Der verzweifelte Versuch von Peitz, dieses Mehr auf andere römische, ausserhalb des Registers liegende Quellen zurückzuführen, vermag nicht zu überzeugen, bei Beda so wenig wie bei Johannes diaconus. Kurz, es bleibt alles beim Alten: R, P, C und Beda sind alle aus L gespeist, R die reichhaltigste, aber keineswegs vollständige Ableitung und daher auf die Ergänzung aus den älteren Ueberlieferungen angewiesen. Johannes diaconus hat in der Hauptsache den bequemer Text von R benutzt, daneben aber, als letzter ausdrücklicher Zeuge, auch L noch gekannt, wo er in Formfragen (Papsttitel, Anrede der Empfänger durch den Papst) oder ausnahmsweise auch inhaltlich über die aus R zu gewinnenden Aufschlüsse hinausgreift, geht er auf L und keine andere Sammlung zurück. Peitz hat die glänzenden Vorzüge einer gründlichen Kenntnis des Gregor-Registers wie des älteren päpstlichen Urkundenwesens überhaupt und eines nicht gewöhnlichen Scharfsinns in den Dienst einer völlig verkehrten Methode gestellt, die ihn notwendig in die Irre führen musste. Der Versuch, die Ergebnisse, die Caspar bei dem Register Johannis VIII., Peitz selbst bei dem Gregors VII. erzielt hatten, den Nachweis der Vollständigkeit der Registerüberlieferung, auch auf Gregor I. auszudehnen, ist gescheitert.

Im fünften und sechsten Abschnitt seines Buches ('Das Lateranensische Register' S. 69—83. Zur Entwicklung des päpstlichen Registerwesens bis auf Gregor VII.) sucht Peitz, meines Erachtens viel zu weit gehend, möglichste Einheit der Registertechnik von frühchristlicher Zeit bis auf Alexander III. zu verfechten. Einzelner Angriffe mögen sich die zunächst Betroffenen, Caspar, v. Heckel, selbst erwehren. In Festhaltung derselben Tendenz tritt er im sechsten Abschnitt ('Die Registervorlagen' S. 104—110) dafür ein, dass bereits die Registereintragungen unter Gregor I. wie später unter Johann VIII. und Gregor VII. nach Konzepten vorgenommen wurden. Auch diese viel besonneneren Ausführungen haben mich nicht überzeugt. Einzelne Ausnahmefälle gebe ich zu; in der Hauptfrage ist für mich wie für frühere Forscher die Wiedergabe der vollständigen Adressen und Datierungen für die Eintragung nach Originalen ganz entscheidend.

Exkurs I handelt über die Kanzleivermerke der Avelana (S. 110 — 136), Exkurs II ('Zum Originalregister Gregors VII' S. 136 — 173) kehrt zu der Frage zurück, die Peitz in seinem ersten erfolgreichen Buch behandelt hatte (vgl. N. Arch. 37, 363 n. 123). Im einzelnen darauf einzugehen, wird vor allem Caspars Aufgabe sein, wenn er der mitten im Druck befindlichen Neuauflage des Registers Gregors VII. das Geleitwort geben wird; aber auch ich behalte mir vor, dann auf die eine und andere Frage noch zurückzukommen. Ueber eine der wichtigsten Eintragungen, die der ersten Bannung K. Heinrichs IV. Reg. III. 6*. 6 will ich mit meinem Urteil aber schon jetzt nicht zurückhalten. Ich gebe Peitz gegen Caspar darin Recht, dass von einem Nachtrag dieser beiden Stücke nicht die Rede sein kann, aber ich trete der von Caspar vorsichtig geäußerten Vermutung, von Peitz bestimmt aufgestellten Behauptung, dass der Kanzler der römischen Kirche, Kardinalpriester Petrus, selbst diese Eintragung vorgenommen habe, entschieden entgegen. Gerade der von Peitz herangezogene Vergleich des Register-Faksimiles bei Brackmann, Papsturkunden Taf. IV b mit der eigenhändigen Unterschrift des Kanzlers Petrus bei Steffens, Lat. Palaeographie 2. Aufl. Taf. 73 zeigt, abgesehen von der allgemeinen Ähnlichkeit zweier gleichzeitiger Minuskelschriften, fast nur Verschiedenheiten: andere Gestaltung des a, des e-caudata, s bei Petrus mit ausgeprägter Unterlänge, im Reg. III. 6*. 6 garnicht oder nur ganz wenig unter die Zeile reichend, bei Petrus steilgestreckte Oberlängen, in der Register-Eintragung die Oberlängen kürzer als die der Haupthand. Behauptung und Beweis fügen sich in diesem Fall besonders schlecht zusammen. Und wenn ich N. Arch. 37, 364 gegen die Behauptung von Peitz, dass das Register Gregors VII. in der Hauptsache vom Pfalznotar Rainer geschrieben sei, nur vorsichtigen Zweifel geäußert habe, so muss ich sie jetzt nach den Erfahrungen, die ich mittlerweile beim Mitlesen der Korrekturen der Neuauflage gemacht habe, ganz und gar ablehnen. Den Schluss des Buches bilden sehr sorgfältige und jedem Benutzer willkommene tabellarische Uebersichten der Bestände der Sammlungen R, P, C.

Ueber die Liber-Diurnus-Arbeit von Peitz kann zunächst nur kurz und mit allem Vorbehalt berichtet werden, da ein gesichertes Urteil erst nach Abschluss der ganzen Forschung möglich sein wird, deren ersten Teil Peitz zunächst vorlegt. Sickel hatte in seiner Liber-Diurnus-

Forschung zwei wesentliche Lücken gelassen: in dem Uebersehen der Mailänder Hs., die unmittelbar nach Erscheinen seiner Ausgabe auftauchte, und in dem Fehlen der Untersuchung über die Geschichte der Benutzung der Formeln, die Sickel verheissen hatte, aber nicht mehr schreiben konnte. In diese doppelte Bresche wirft sich jetzt Peitz noch vor dem endlichen Erscheinen der Mailänder-Ausgabe und rollt den ganzen Zusammenhang aller Fragen wieder auf. Seine Forschungen, die sich auf einem eben so wichtigen wie dankbaren Arbeitsfeld bewegen, verdienen in ihrem breit angelegten ersten Teil wie in den angekündigten Fortsetzungen eingehende Beachtung. Er verfolgt die handschriftliche Ueberlieferung vom Vaticanus bis auf Deusedit. Der Claromontanus, die Grundlage der Ausgabe von Garnier vom J. 1680, ist verschollen; Sickel hatte hier für alle Unstimmigkeiten den Herausgeber belastet, Peitz tritt umgekehrt, und wenigstens teilweise sicher mit Recht, für die Zuverlässigkeit Garniers ein, dessen Ausgabe den Text des Claromontanus im grossen ganzen getreu darstelle. Die Entwicklungsstufen des Liber Diurnus vor dem Codex Vaticanus rollt er aber in ganz anderer Weise auf als Sickel und gelangt hier wieder zu einem vollkommenen Umsturz bisheriger Lehrmeinungen. Die Richtigkeit von Sickels Scheidung zwischen dem ursprünglichen Bestand (Formel 1—63) und den späteren Zusätzen stellt er — mir sehr zweifelhaft — in Abrede, nimmt für die Formeln allesamt ein ungleich höheres Alter in Anspruch und sieht in den Diktaten und Formularen der Kanzlei Gregors I. nicht Vorstufen, sondern vielmehr bereits Ableitungen des längst bestehenden Diurnus. Mit allem Vorbehalt muss ich doch jetzt schon gegen Methode und Ergebnisse meine Zweifel äussern. An das künstliche Mosaik einzelner Gregor-Urkunden aus bereits vorhandenen Diurnus-Formeln glaube ich nicht. Wenn mehrere Gregor-Urkunden an Form. 6 stark anklingen, ohne sich mit ihr zu decken, während im J. 722 die bischöfliche Vollmacht für Bonifatius wörtlich nach der Formel ausgefertigt wird, dann ist es doch ungleich wahrscheinlicher, die freiere, noch in Fluss befindliche Fassung an den Anfang, die Festlegung zum Formular in die Mitte und die fortan wörtliche Wiederholung an den Ausgang der Entwicklung zu setzen. In Reg. Greg. II. 48 (= III. 20 = VI. 9) sprechen die besseren Lesarten 'per in via fidei' und 'hoc nostro cordi sedit consilium' gegenüber Diurnus 9 'per invidiam fidei' und 'nostro cordi sedit consilium' nach tausend-

facher Editionserfahrung für das höhere Alter des zuverlässigeren Textes. Dass den Urkunden Gregors I. grosse Bedeutung für die Entwicklung des päpstlichen Formelwesens zukommt, war längst bekannt. Sickel sprach bereits von Teilsammlungen, die vor dem von ihm angenommenen Grundbestand des Diurnus zurückliegen mochten, und Bresslau hat auf die Bedeutung des Gregor-Registers für diese Frage aus der Gleichheit mancher zeitlich weit abliegender Diktate und der ausdrücklichen Berufung auf vorhandene Formulare mit Nachdruck hingewiesen (Urkundenlehre 2. Aufl. 2, 243 A. 4). Zu der Art, wie Peitz jetzt die Sache anfasst und wie er bisher vorhandene Erkenntnis einfach umkehrt, kann ich vorläufig nur den Kopf schütteln und bin auf die Fortführung dieser Art von Forschung gespannt. Ihre Folgerungen sind auf dem Gebiet des Urkundenwesens wie der Dogmengeschichte allerdings wichtig genug. Dadurch, dass Peitz diese Formulare um Jahrhunderte gegenüber bisheriger Annahme bis in frühchristliche Zeit, ins dritte, ja ins zweite Jahrhundert hinaufrückt, findet er in ihnen Deckung für Dinge, die bisher einer solchen entbehrten. So glaubt er, die Echtheit der Papsturkunden für Lorch-Passau und Hamburg erweisen und den Grundstock des Glaubensbekenntnisses der Bischöfe (Diurnus 73), losgeschält von allen späteren Hüllen, bis zum Urbestand als *Symbolum apostolicum* verfolgen zu können. Das hat er zunächst allerdings erst in Fanfarenstössen getan, die er in den „Stimmen der Zeit“ (94. B. 5 und 6. Heft, Februar-März 1918, Freiburg, Herder) seiner Forschung für einen weiteren Leserkreis vorausschickte. Der Beweis bleibt abzuwarten. Wenn er nicht besser ausfällt als in der tief unter der Arbeit über das Gregor-Register stehenden Abhandlung über „Rimberts Vita Anskarii in ihrer ursprünglichen Gestalt“ (Zeitschrift des Vereins f. Hamburg. Gesch. 22, 135—167), die seine Sonderforschung über die Hamburger Papsturkunden eröffnet und die ich gleich Levison und Schmeidler (vgl. S. 769 ff. n. 128. 129) mit aller Entschiedenheit ablehne, dann können wir der weiteren Entwicklung ruhig entgegensehen. Inzwischen aber haben die Fanfarenstösse schon Unheil angerichtet, indem sie Paul Maria Baumgarten zu einem Artikel im „Tag“ vom 19. März 1918 verleiteten, in dem er Peitz über alle Grenzen des guten Geschmacks hinaus als einen „neuen Stern erster Ordnung am historischen Himmel“ pries, sich selbst lächerlich machte und dem von ihm voreilig und masslos Gefeierten den denkbar übelsten Dienst erwies.